



# Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

19. Jahrgang

Walsleben, 28. Oktober 2020

Nr. 5

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Satzungen

- 1.1. Satzung der Gemeinde Dabergotz zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“
- 1.2. Satzung der Gemeinde Märkisch Linden zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“
- 1.3. Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“
- 1.4. Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“
- 1.5. Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“
- 1.6. Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

### 2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Widmungsverfügung Nr.: 2020/01 zur Widmung von Straßenflächen in der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB aufgestellten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Dabergotz gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- 2.3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ der Gemeinde Dabergotz
- 2.4. Bekanntmachung über die redaktionelle Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal, Ortsteil Wildberg, im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

### 3. Beschlüsse der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 08.09.2020
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 24.08.2020
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 17.06.2020
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 07.09.2020
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 21.09.2020

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 27.08.2020

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 02.09.2020

## 1. Satzungen

### 1.1. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Dabergotz zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in ihrer Sitzung am 08. September 2020 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Dabergotz ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied des nachfolgend aufgeführten Gewässerunterhaltungsverbandes für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus der nachfolgend aufgeführten Verbandssatzung:
- a) Neufassung der Satzung des Wasser- und

Bodenverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 15. November 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 53 vom 27. Dezember 2018, S. 1587 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

#### § 2

##### Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Dabergotz legt die festgesetzten Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke um, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen (Umlage).
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ für das Kalenderjahr festgesetzt.

#### § 3

##### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der nach § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

**§ 4  
Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**§ 5  
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

**§ 6  
Umlagesatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet liegende und nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“:

<b>2017</b>	0,000000 € (entspricht 0,00 € je ha)
<b>2018</b>	0,000000 € (entspricht 0,00 € je ha)
<b>2019</b>	0,000000 € (entspricht 0,00 € je ha)
<b>2020</b>	0,000577 € (entspricht 5,77 € je ha).

**§ 7  
Anzeigepflicht**

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Die vorstehende Satzung der Gemeinde Dabergotz zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 21. September 2020

Thomas Kresse  
Amtsleiter des Amtes Temnitz



**Bekanntmachungsverordnung**  
Der Amtsleiter des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 08. September 2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Dabergotz zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 21. September 2020

Thomas Kresse  
Amtsleiter des Amtes Temnitz



**1.2. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Märkisch Linden zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),

des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17,

[Nr. 28]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in ihrer Sitzung am 24. August 2020 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Märkisch Linden ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied des nachfolgend aufgeführten Gewässerunterhaltungsverbandes für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus der nachfolgend aufgeführten Verbandssatzung:
  - a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 15. November 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 53 vom 27. Dezember 2018, S. 1.587 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2**

**Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Märkisch Linden legt die festgesetzten Verbandsbeiträge auf die

Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke um, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen (Umlage).

- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ für das Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3**

**Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der nach § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

**§ 4**

**Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**§ 5**

**Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

**§ 6**

**Umlagesatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet liegende und nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche des Gewässerunterhaltungs-

verbandes „Oberer Rhin/Temnitz“:

- 2017**  
0,000000 € (entspricht 0,00 € je ha)
- 2018**  
0,000000 € (entspricht 0,00 € je ha)
- 2019**  
0,000000 € (entspricht 0,00 € je ha)
- 2020**  
0,000577 € (entspricht 5,77 € je ha).

**§ 7**

**Anzeigepflicht**

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**§ 8**

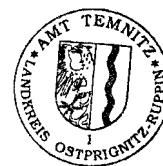
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Die vorstehende Satzung der Gemeinde Märkisch Linden zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/

Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 21. September 2020

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



**Bekanntmachungsverordnung**

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 24. August 2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Märkisch Linden zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 21. September 2020

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



**1.3. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 07. September 2020 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied des nachfolgend aufgeführten Gewässerunterhaltungsverbandes für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus der nachfolgend aufgeführten Verbandssatzung:
  - a) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 15. November 2018, in Kraft getreten am

01. Januar 2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 53 vom 27. Dezember 2018, S. 1.587 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2  
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf legt die festgesetzten Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke um, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen (Umlage).
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/ Temnitz“ für das Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3  
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der nach § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

**§ 4  
Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**§ 5  
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

**§ 6  
Umlagesatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet liegende und nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“:

<b>2017</b>
0,000000 € (entspricht 0,00 € je ha)
<b>2018</b>
0,000000 € (entspricht 0,00 € je ha)
<b>2019</b>
0,000000 € (entspricht 0,00 € je ha)
<b>2020</b>
0,000577 € (entspricht 5,77 € je ha).

**§ 7  
Anzeigepflicht**

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Die vorstehende Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 21. September 2020

Thomas Kresse  
Amtsleiter des Amtes Temnitz



**Bekanntmachungsverordnung**

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 07. September 2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das

Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 21. September 2020

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



**1.4. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in ihrer Sitzung am 21. September 2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Temnitzquell ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied der nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im

Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

- a) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 16. August 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 38 vom 26. September 2018, S. 872 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 15. November 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 53 vom 27. Dezember 2018, S. 1.587 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzungen der Verbände in der jeweils gültigen Fassung die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2**

**Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Temnitzquell legt die festgesetzten Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke um, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen

Gebietskörperschaft stehen (Umlage).

- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände für das Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3**

**Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der nach § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

**§ 4**

**Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**§ 5**

**Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

**§ 6**

**Umlagesatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet liegende und nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche der Wasser- und Bodenverbände:

**2017**

- a) „Dosse-Jäglitz“ 0,000665 €  
(entspricht 6,65 € je ha)
- b) „Oberer Rhin/Temnitz“ 0,000000 €  
(entspricht 0,00 € je ha)

**2018**

- a) „Dosse-Jäglitz“ 0,000665 €  
(entspricht 6,65 € je ha)
- b) „Oberer Rhin/Temnitz“ 0,000000 €  
(entspricht 0,00 € je ha)

**2019**

- a) „Dosse-Jäglitz“ 0,000946 €  
(entspricht 9,46 € je ha)
- b) „Oberer Rhin/Temnitz“ 0,000000 €  
(entspricht 0,00 € je ha)

**2020**

- a) „Dosse-Jäglitz“ 0,000946 €  
(entspricht 9,46 € je ha)
- b) „Oberer Rhin/Temnitz“ 0,000577 €  
(entspricht 5,77 € je ha).

**§ 7**

**Anzeigepflicht**

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Die vorstehende Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 22. September 2020

Thomas Kresse  
Amtsleiter des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 21. September 2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage der



Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitz-

quell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 22. September 2020

Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz



## **1.5. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 27. August 2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“ und „Rhin-/Havelluch“ sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Temnitztal ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied der nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des

Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

a) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 16. August 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 38 vom 26. September 2018, S. 872 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,

b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 15. November 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 53 vom 27. Dezember 2018, S. 1.587 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,

c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 10. September 2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 21. Februar 2019, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 9 vom 13. März 2019, S. 284 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzungen der Verbände in der jeweils gültigen Fassung die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2**

**Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Temnitztal legt die festgesetzten Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke um, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen (Umlage).
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände für das Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3**

**Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der nach § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

**§ 4**

**Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**§ 5**

**Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der

Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

**§ 6**

**Umlagesatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet liegende und nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche der Wasser- und Bodenverbände:

**2017**

- a) „Dosse-Jäglitz“ 0,000665 €  
(entspricht 6,65 € je ha)
- b) „Oberer Rhin/Temnitz“ 0,000000 €  
(entspricht 0,00 € je ha)
- c) „Rhin-/Havelluch“ 0,000665 €  
(entspricht 10,54 € je ha)

**2018**

- a) „Dosse-Jäglitz“ 0,000665 €  
(entspricht 6,65 € je ha)
- b) „Oberer Rhin/Temnitz“ 0,000000 €  
(entspricht 0,00 € je ha)
- c) „Rhin-/Havelluch“ 0,001054 €  
(entspricht 10,54 € je ha)

**2019**

- a) „Dosse Jäglitz“ 0,000946 €  
(entspricht 9,46 € je ha)
- b) „Oberer Rhin/Temnitz“ 0,000000 €  
(entspricht 0,00 € je ha)
- c) „Rhin-/Havelluch“ 0,001054 €  
(entspricht 12,95 € je ha)

**2020**

- a) „Dosse-Jäglitz“ 0,000946 €  
(entspricht 9,46 € je ha)
- a) „Oberer Rhin/Temnitz“ 0,000577 €  
(entspricht 5,77 € je ha)
- b) „Rhin-/Havelluch“ 0,001054 €  
(entspricht 13,95 € je ha).

**§ 7**

**Anzeigepflicht**

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Die vorstehende Satzung der Gemeinde

Temnitztal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“ und „Rhin-/Havelluch“ sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 21. September 2020

Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung  
Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal

am 27. August 2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“ und „Rhin-/Havelluch“ sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 21. September 2020

Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz



## 1.6. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung am 02. September 2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Walsleben ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG)

vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied der nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

- a) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 16. August 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 38 vom 26. September 2018, S. 872 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 15. November 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 53 vom 27. Dezember 2018, S. 1.587 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzungen der Verbände in der jeweils

gültigen Fassung die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2**

**Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Walsleben legt die festgesetzten Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke um, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen (Umlage).
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände für das Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3**

**Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der nach § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

**§ 4**

**Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**§ 5**

**Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

**§ 6**

**Umlagesatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet liegende und nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche der Wasser- und Bodenverbände:

**2017**

- a) „Dosse-Jäglitz“ 0,000665 €  
(entspricht 6,65 € je ha)
- b) „Oberer Rhin/Temnitz“ 0,000000 €  
(entspricht 0,00 € je ha)

**2018**

- a) „Dosse-Jäglitz“ 0,000665 €  
(entspricht 6,65 € je ha)
- b) „Oberer Rhin/Temnitz“ 0,000000 €  
(entspricht 0,00 € je ha)

**2019**

- a) „Dosse-Jäglitz“ 0,000946 €  
(entspricht 9,46 € je ha)
- b) „Oberer Rhin/Temnitz“ 0,000000 €  
(entspricht 0,00 € je ha)

**2020**

- a) „Dosse-Jäglitz“ 0,000946 €  
(entspricht 9,46 € je ha)
- b) „Oberer Rhin/Temnitz“ 0,000577 €  
(entspricht 5,77 € je ha).

**§ 7**

**Anzeigepflicht**

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Die vorstehende Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/

Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 21. September 2020

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 21. September 2020

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 02. September 2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage der

## 2. sonstige amtliche Bekanntmachungen

### 2.1. Öffentliche Bekanntmachung der Widmungsverfügung Nr.: 2020/01 zur Widmung von Straßenflächen in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.02.2016 die Satzung der Gemeinde Märkisch Linden über den Bebauungsplan Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ beschlossen, dass nach § 6 Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 538), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3), das in Gemarkung: Kränzlin, Flur 5, Flurstück 399 der Straße „An den Eichen“ um die Kindertagesstätte „Wilde Wiese“ ringsherum hinzugefügt, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt wird.

Einstufung: Gemeindestraße,

Kategorie: Anliegerstraße,

Beschränkung der Widmung: Verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325 StVO)

(gepunktet in der folgenden Anlage auf Seite 14 markiert),

Eigentumsverhältnis und Straßenbaulastträger:

Gemeinde Märkisch Linden.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage gestrichelt markiert. Die Widmungs-

verfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Walsleben, 02. September 2020

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

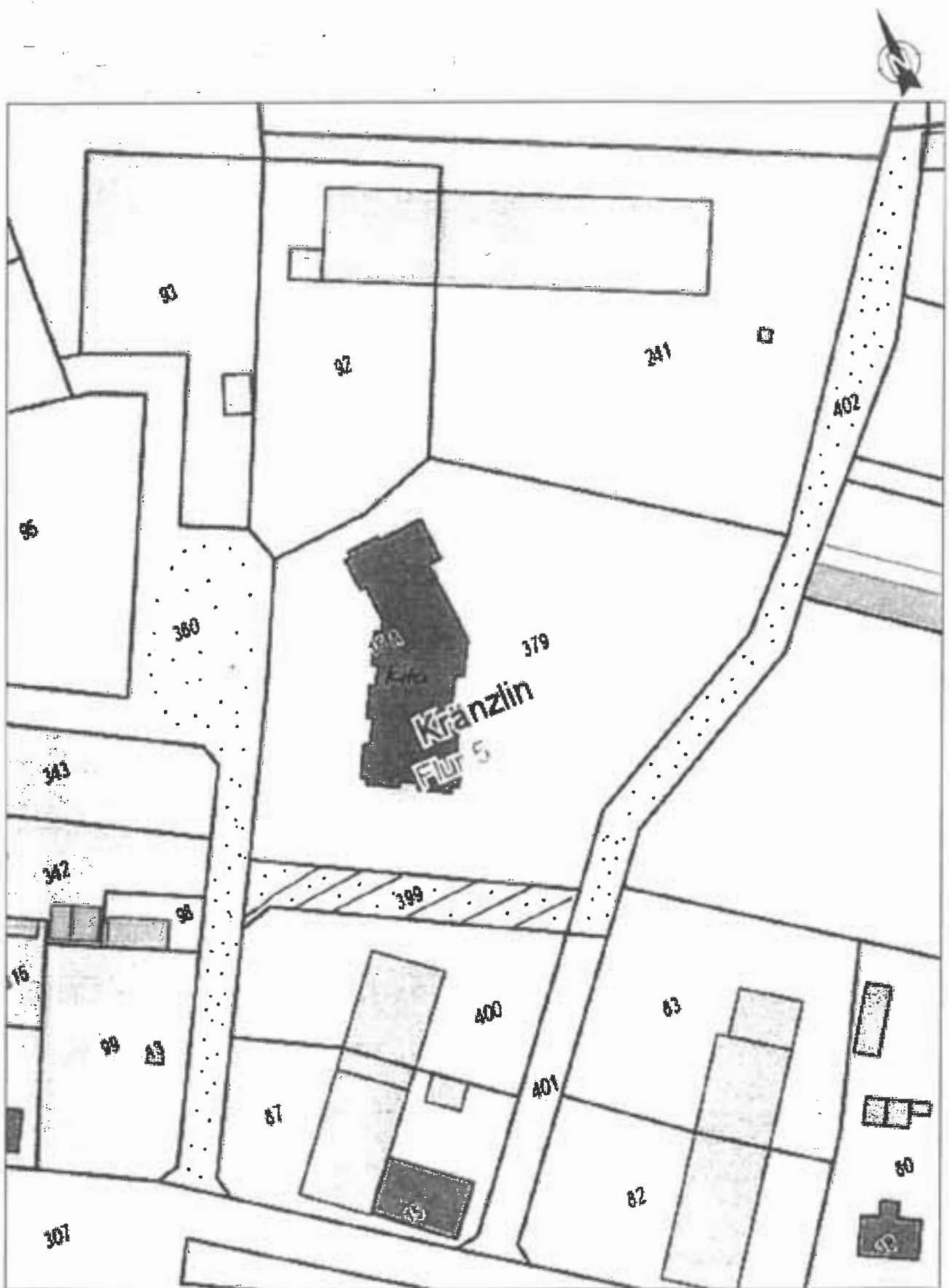
Der Amtsdirektor macht hiermit die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2020/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt des Amtes Temnitz und den amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 02. September 2020

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Anlage der Widmungsverfügung folgend.



## **2.2. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB aufgestellten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Dabergotz (Stand August 2020) gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat in der öffentlichen Sitzung am 08.09.2020 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Dabergotz (Stand August 2020) nebst Planzeichnung und Begründung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen. Dieses ist eine gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB miteinander verbundene Satzung.

Mit der gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB aufgestellten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Dabergotz (Stand August 2020) werden zum einen die realen Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dabergotz neu festgelegt und zum anderen werden sieben Ergänzungsflächen, die durch die angrenzende Bebauung bereits geprägt sind, in den Innenbereich einbezogen. Die Klarstellungslinie orientiert sich an den hinteren real vorhandenen maßgebenden baulichen Anlagen im Ortsteil. Insgesamt umfasst der so festgelegte im Zusammenhang bebaute Ortsteil, der sogenannte Innenbereich, ca. 32,75 ha. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden durch die sieben neuen Ergänzungsflächen insgesamt 2,02 ha in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Der real vorhandene und durch Ergänzungsflächen erweiterte im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Dabergotz hat nach Abschluss des Satzungsverfahrens somit eine Fläche von 34,77 ha.

Der am 08.09.2020 gefasste Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Dabergotz wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, werden in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 107, ab dem Tage der Bekanntmachung während der regelmäßigen Dienststunden: dienstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu Jedermanns Einsicht

bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Dienststunden sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen bzw. jederzeit auf der Internetseite des Amtes Temnitz unter der Rubrik: Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne möglich. Über den Inhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Dabergotz wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften, sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dabergotz, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, in 16818 Temnitz, dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

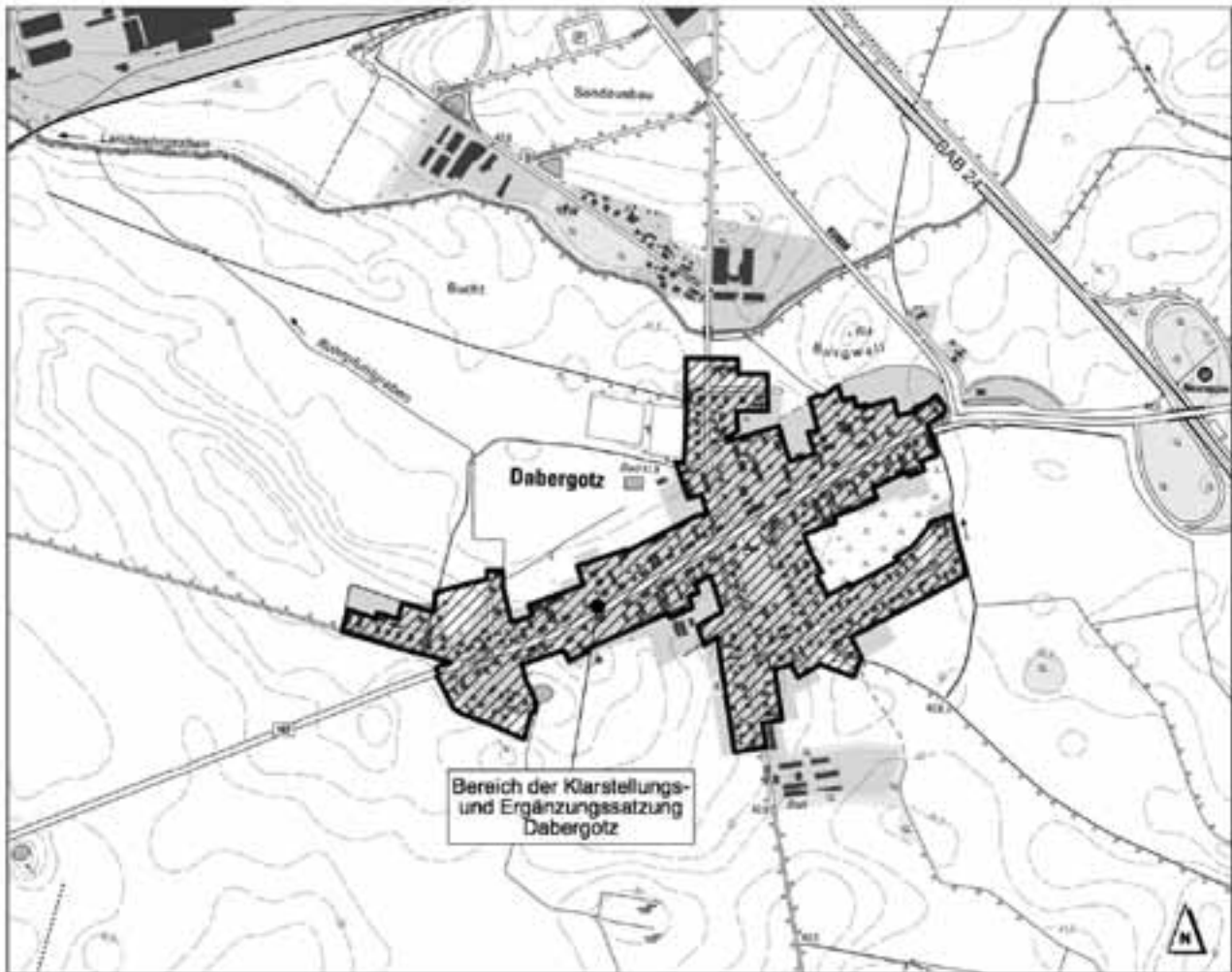
Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Walsleben, 02. Oktober 2020

Thomas Kresse  
Amtsdirektor



Geltungsbereich und Lageplan der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Dabergotz (Stand August 2020):



**2.3. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ der Gemeinde Dabergotz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim“ beschlossen. Mit Beschluss 19/2020 vom 08.09.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz darüber beschlossen, auf Grundlage des Planentwurfes (Stand September 2020) nebst Entwurf der Begründung und erster Entwurfsfassung des Umweltberichtes, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und

§ 4 Abs. 1 BauGB einschließlich des schriftlichen Scopingverfahrens zur Festlegung des Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung und des Umweltberichtes durchzuführen. Der für die Beteiligungsverfahren verwendete Planentwurf mit Planstand Oktober 2020 hat eine geringfügige Änderung im südlichen Teil der Verkehrsfläche gegenüber des Wohnblockes. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen. Des Weiteren ist beschlossen worden, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen



Auslegung durchzuführen. Im Zuge der Planung ist der Name in Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ geändert worden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ soll verbindliches Baurecht zur Realisierung einer großzügigen Anlage mit einem neuen Dorfgemeinschaftshaus, Sportlerheim, Festplatz und einer neuen Kindertagesstätte geschaffen werden. Planungsziel ist die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf zur Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses/Sportlerheimes, eines Festplatzes und einer Fläche für Gemeinbedarf zur Errichtung einer Kindertagesstätte. Da sich die Fläche des zukünftigen Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ in dem nach § 35 BauGB zu beurteilenden Außenbereich befindet, ist es erforderlich einen Bebauungsplan mit gleichzeitiger Erarbeitung eines Umweltberichtes aufzustellen.

Anlass für den neuen Standort der Gemeinschaftsanlage ist der Wegfall des Gasthauses Paries in Dabergotz, das auch insbesondere als Ort des Gemeindelebens diente und mit der Aufgabe des Gasthauses entfallen ist. Ein weiterer Grund ist der Umstand, dass die erforderliche Sanierung und die räumliche Erweiterung des vorhandenen Sportlerheimes am alten Standort nicht möglich sind. Des Weiteren prognostiziert der Kitabedarfsplan einen Betreuungsplätzebedarf von bis zu 55 Plätzen für die Gemeinde Dabergotz, so dass der aktuelle Standort an der Hauptstraße (B 167) mit maximal 28 Betreuungsplätzen zukünftig nicht ausreicht. Die Gemeinde Dabergotz war daher auf der Suche nach einer neuen Örtlichkeit für eine Kindertagesstätte mit erweiterten Betreuungsplätzen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil von Dabergotz, westlich der Bahnhofstraße und südlich der Dabergotzer Sportanlagen. Die Fläche wird erschlossen durch das nördlich angrenzende öffentliche Wegeflurstück 217 der Flur 1 der Gemarkung Dabergotz, welches im Osten an die Bahnhofstraße als Gemeindestraße anbindet. Das Plangebiet ist 10.358 qm groß und umfasst in der Flur 1 der Gemarkung Dabergotz das Wegeflurstück 217 (tlw.), das ehemalige Grabenflurstück 219

(tlw.) sowie die Flurstücke 220/1 und 433 fast vollständig.

Der Vorentwurf (Stand Oktober 2020) des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ der Gemeinde Dabergotz einschließlich des Entwurfes der Begründung mit Umweltbericht (Stand Oktober 2020) sowie der Biotopbestandsplan (Stand Mai 2019) liegt in der Zeit vom **Montag, dem 09.11.2020 bis Freitag, dem 11.12.2020** im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Mittwoch: 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter [nadine.kolmetz@amt-temnitz.de](mailto:nadine.kolmetz@amt-temnitz.de) vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz [www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de) unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter den Internetadressen <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung. In begründeten Fällen ist auch die Versendung der Unterlagen auf Anfrage möglich.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich (auch per E-Mail) oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de) einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw.

des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

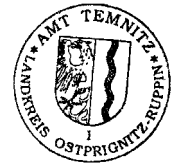
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben

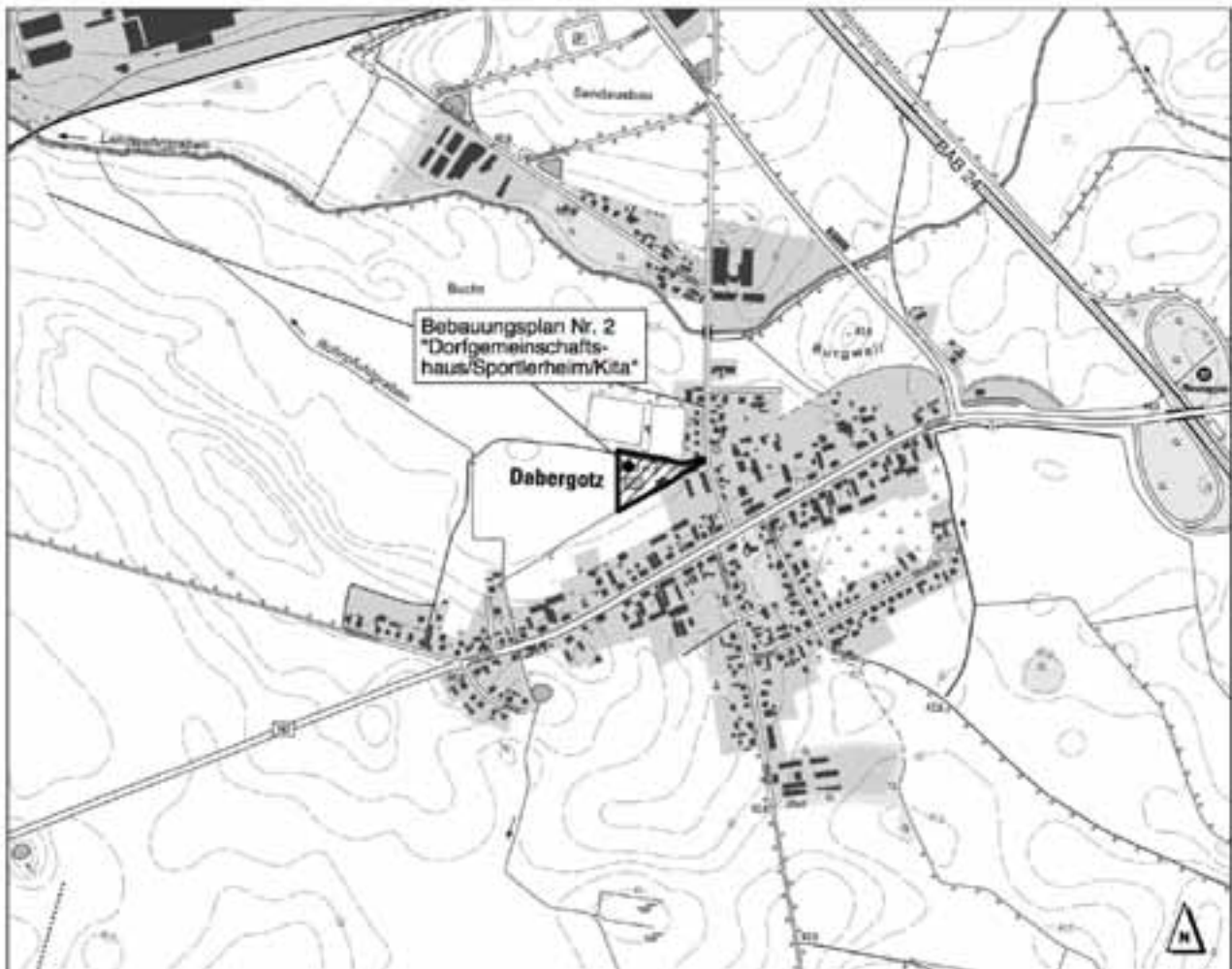
abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Walsleben, 07. Oktober 2020

Thomas Kresse  
Amtdirektor des Amtes Temnitz



Geltungsbereich und Lageplan des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2  
„Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita“ der Gemeinde Dabergotz



**2.4. Bekanntmachung über die redaktionelle Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal, Ortsteil Wildberg, im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

**Hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“**

Der Flächennutzungsplan kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden, wenn die Inhalte eines Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, dieser im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 26.08.2020 im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Nummer 4/2020 wurde der nach § 13b BauGB in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellte Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ rechtsverbindlich. Die Festsetzung dieses Bebauungsplanes weicht von den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal, Ortsteil Wildberg, ab. Deshalb wird der Flächennutzungsplan nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ angepasst.

Das heißt, der Flächennutzungsplan wird nun in der Form berichtigt, indem in einem etwa 1,2 ha großen Teilbereich des Bebauungsplanes anstelle der Darstellung einer öffentlichen Grünfläche mit der

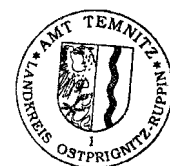
Zweckbestimmung „Reitplatz“ im Flächennutzungsplan nun die Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als „Wohnbaufläche“ erfolgt. Östlich der Wohnbaufläche wird ein schmaler Streifen künftig als „Private Grünfläche“ dargestellt. Hier befinden sich im rückwärtigen Bereich der Grundstücke die Hausgärten derselben. Auf der Westseite der Wohnbaufläche befindet sich weiterhin ein Streifen „Öffentliche Grünfläche“, in die eine öffentliche Wegeführung eingebettet ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ der Gemeinde Temnitztal und somit auch der Anpassungsfläche befindet sich nordwestlich der historischen Ortslage von Wildberg und wird im Norden durch den Werdersteg begrenzt. Auf der Fläche des Plangebietes befand sich eine Wiesenfläche, die zum größten Teil als Pferdeweide genutzt wurde und ursprünglich eine kleine innerörtliche Pferdesportanlage war.

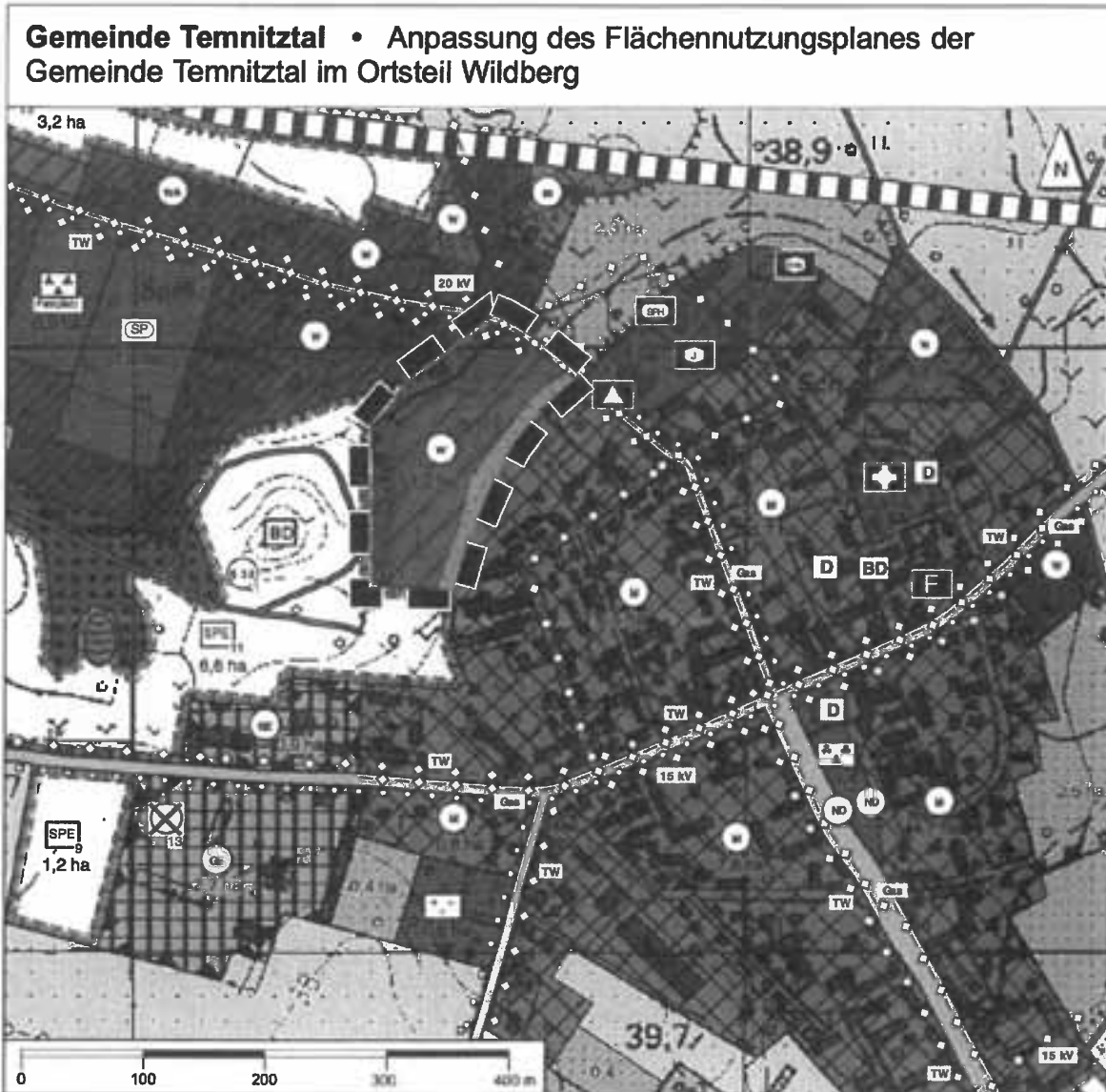
Die Anpassung ist der folgenden Karte zu entnehmen.

Walsleben, 13. Oktober 2020

Thomas Kresse  
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

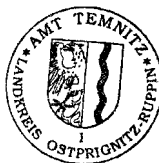


Karte auf folgender Seite.







Berichtigung gemäß Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 "Wohngebiet am Werderberg", rechtsverbindlich seit dem 26.08.2020, auf der Grundlage des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Walseben, den .....



.....  
 Amtsdirektor

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Berichtigung des Flächennutzungsplanes
-  Wohnbauflächen
-  öffentliche Grünflächen
-  private Grünflächen

**Gemeinde Temnitztal, OT Wildberg  
 Anpassung des Flächennutzungsplanes  
 der Gemeinde Temnitztal im Ortsteil Wildberg**

Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nach Aufstellung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 "Wohngebiet am Werderberg"

Projekt Nr.: T 658  
 Maßstab: 1 : 5.000  
 Stand: Oktober 2020  
 Bearb.: Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin  
 zul. bearbeitet: 08.10.2020

Amt Temnitz für Gemeinde Temnitztal - Bergstraße 2 - 16618 Walseben

Bearbeitung durch:  
 Plankontor Stadt und Land GmbH  
 Am Bom 6b  
 22765 Hamburg  
 Karl-Hans-Str. 90/91  
 16916 Neuruppin

Tel.: 040-293120990  
 Fax: 040-2931209940  
 Tel.: 03391-456180  
 Fax: 03391-456188

Web: www.plankontor-stadt-und-land.de  
 Mail: info@plankontor-hh.de  
 Mail: info@plankontor-np.de



### 3. Beschlüsse der Gemeindevertretungen

#### 3.1. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 8. September 2020

##### - öffentlicher Teil der Sitzung -

##### **Beschluss 15/2020 - Entwurf einer Zweitwohnungssteuersatzung für die Gemeinde Dabergotz**

Die Gemeindevertretung Dabergotz beauftragt das Amt Temnitz, den Entwurf der Satzung anzupassen und dann zur Beschlussfassung vorzulegen.

##### **Information 16/2020 - Unterjähriger Bericht 2020 gemäß § 29 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Brandenburg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

##### **Beschluss 18/2020 - Satzung der Gemeinde Dabergotz zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“**

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die Satzung der Gemeinde Dabergotz zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ rückwirkend zum 01. Januar 2017.

##### **Beschluss 19/2020 - Beschluss über den Vorentwurf (1. Entwurfskonzeption) und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim“ der Gemeinde Dabergotz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt mit dem Vorentwurf (Entwurfskonzeption) des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim“ der Gemeinde Dabergotz die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Auf Grundlage von § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt die öffentliche Ausla-

ge und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

##### **Beschluss 21/2020 - Grundsatzbeschluss zur Schaffung weiterer Wohnbauflächen in Dabergotz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz befürwortet grundsätzlich die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen zwischen der Bahnhofstraße und dem ehemaligen Gasthof in Dabergotz und beauftragt die Amtsverwaltung, die Kosten für die zu akquirierenden Flächen darzustellen.

##### **Beschluss 23/2020 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Dabergotz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die 28-seitige Abwägung der Stellungnahmen (Stand August 2020) aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Dabergotz.

##### **Beschluss 24/2020 - Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Dabergotz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Dabergotz, bestehend aus der Planzeichnung (Stand August 2020) und dem Satzungstext (Stand August 2020) als Satzung und billigt die Begründung (Stand August 2020). Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Satzung durch die öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben zur Rechtskraft zu führen.

**Beschluss 26/2020 - Abwägungsbeschluss über Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur erneuten Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz entsprechend der Abwägung (Stand 13.08.2020) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 14/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Dabergotz, Flur 5, Flurstück 205**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz veräußert das Flurstück 205 der Flur 5 in der Gemarkung Dabergotz mit einer Gesamtgröße von 1.867 m<sup>2</sup>.

**Beschluss 17/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Dabergotz, Flur 2, Flurstücke 99 und 28/1**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz lehnt die Veräußerung der Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Dabergotz ab.

**Beschluss 22/2020 - Büroempfehlung für die beabsichtigte Objektplanung für die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses inklusive Sportlerheim in Dabergotz auf der Festwiese**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz befürwortet die weitere Zusammenarbeit mit dem Büro Ruppiner Architektur & Ingenieurbüro und

und untereinander gerecht ab und beschließt diese in ihrer Gesamtheit als Schlussabwägung. Von der Öffentlichkeit sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben worden.

**Beschluss 27/2020 - Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz (Stand August 2020) und billigt die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz die Genehmigung beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu beantragen und nach erteilter Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

beauftragt das Amt Temnitz, zur nächsten Sitzung eine entsprechende Beschlussvorlage vorzubereiten.

**Beschluss 28/2020 - Grundsatzbeschluss für das Flurstück 433 der Flur 1 in der Gemarkung Dabergotz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beauftragt die Amtsverwaltung mit interessierten Investoren, bezüglich der Veräußerung einer Teilfläche des Flurstückes 433 der Flur 1 in der Gemarkung Dabergotz, Verhandlungen zu führen.

**Beschluss 29/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Dabergotz, Flur 2: Tausch**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, das Flurstück 28/1 der Flur 2 in der Gemarkung Dabergotz mit einer Größe von 296 m<sup>2</sup> und eine Teilfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> des Flurstückes 99 der Flur 2 in der Gemarkung Dabergotz gegen die Teilflächen der Flurstücke 140, 151, 109, 106, 87, 89, 92, 101, 103, 86, 145 und der Flurstücke 95, 96 und 97 der Flur 2 in der Gemarkung Dabergotz mit einer Gesamtgröße von 21.372 m<sup>2</sup> zu tauschen.

### 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 24. August 2020

#### öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 28/2020 - Entwurf einer Zweitwohnungssteuersatzung für die Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beauftragt das Amt Temnitz, den Entwurf der Satzung anzupassen und dann zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Information 29/2020 - Unterjähriger Bericht 2020 gemäß § 29 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Brandenburg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Beschluss 30/2020 - Heimatpflege 2020 in der Gemeinde Märkisch Linden - Verteilung finanzieller Mittel**

Die Ortsvorsteher/-in des jeweiligen Ortsteils der Gemeinde Märkisch Linden entscheidet in Eigenregie über die zusätzliche Mittelverteilung zur Heimatpflege in diesem Jahr.

**Beschluss 33/2020 - Satzung der Gemeinde Märkisch Linden zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/ Temnitz“**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Satzung der Gemeinde Märkisch Linden zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ rückwirkend zum 01. Januar 2017 zu.

#### - nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 31/2020 – Auftragsvergabe für die Heizungsumstellung von Öl auf Erdgas in Gottberg, Gottberger Dorfstraße 32**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, den Auftrag zur Heizungsumstellung von Öl auf Erdgas in Gottberg, Gottberger Dorfstraße 32 dem Unternehmen HTS aus Neuruppin zu erteilen.

**Beschluss 32/2020 - Auftragsvergabe für die Lieferung und Montage von Spielgeräten inklusive Fallschutz und Fundamente auf den Spielplätzen in Darritz und Wahlendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, den Auftrag für die Lieferung und Montage der Spielgeräte auf den Spielplätzen Darritz und Wahlendorf dem Unternehmen Spielplatz 123.de, Christian Karpe aus Wriezen zu erteilen.

### 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 15. Juni 2020

#### - öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 04/2020 – Erste Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Erste Änderung

der Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

Anmerkung: Diese Satzung wurde bereits im Amtsblatt für das Amt Temnitz Nr. 4 am 26. August 2020 öffentlich bekannt gemacht.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 05/2020 – Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Frankendorf, Flur 1, Flurstücke 12 und 17**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, die Flurstücke 12 und 17 der Flur 1 in der Gemarkung Frankendorf mit

einer Laufzeit von 12 Jahren zu verpachten. Über den gesamten Zeitraum ist das unbefestigte Teilstück von der Kreisstraße bis zum Friedhof in der Gemarkung Frankendorf durch den Pächter in Stand zu halten.

**3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 7. September 2020**

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 06/2020 - Entwurf einer Zweitwohnungssteuersatzung für die Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beauftragt das Amt Temnitz, den Entwurf der Satzung anzupassen und dann zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Information 07/2020 - Unterjähriger Bericht 2020 gemäß § 29 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Brandenburg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Beschluss 08/2020 - Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt die Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ rückwirkend zum 01. Januar 2017.

**3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 21. September 2020**

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 29/2020 - Entwurf einer Zweitwohnungssteuersatzung für die Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt das Amt Temnitz, den Entwurf der Satzung anzupassen und dann zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Information 30/2020 - Unterjähriger Bericht 2020 gemäß § 29 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Brandenburg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Beschluss 33/2020 - Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse Jäglitz“ rückwirkend zum 01. Januar 2017.



**Beschluss 34/2020 - Antrag auf Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung westlich der Bahntrasse im Ortsteil Netzeband**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell befürwortet grundsätzlich die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den bewohnten Bereich hinter der Bahntrasse in

Netzeband bei Übernahme der Planungskosten für das Bauleitplanverfahren durch den Vorhabenträger. Die Amtsverwaltung wird beauftragt mit dem Vorhabenträger in Verhandlung zu treten und den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages vorzubereiten.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 31/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Netzeband, Flur 15, Flurstück 64**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, das Flurstück 64 der Flur 15 in der Gemarkung Netzeband zu veräußern. Die im Grundbuch von Netzeband eingetragene beschränkt persönliche Dienstbarkeit muss von den Erwerbern übernommen werden.

**Beschluss 32/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 717**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für das Flurstück 717 der Flur 4 in der Gemarkung Rägelin im Grundbuch der Gemeinde Temnitzquell zu.

**3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 27. August 2020**

- öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 24/2020 - Entwurf einer Zweitwohnungssteuersatzung für die Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung Temnitztal beauftragt das Amt Temnitz, den Entwurf der Satzung anzupassen und dann zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Information 25/2020 - Unterjähriger Bericht gemäß § 29 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Brandenburg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Beschluss 29/2020 - Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“ und „Rhin-/Havelluch“ sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“**

Die Gemeindevertretung Temnitztal stimmt der Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ und der Wasser- und Bodenverbände „Dosse Jäglitz“ und „Rhin-/Havelluch“ rückwirkend zum 01. Januar 2017 zu.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 23/2020 - Auftragsvergabe für die Lieferung und Montage von Spielgeräten auf den Spielplätzen Garz und Kerzlin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Lieferung und Montage der Spielgeräte auf den Spielplätzen Garz und Kerzlin dem Unternehmen Spielplatz 123.de, Christian Karpe aus Wriezen zu erteilen.

**Beschluss 26/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Vichel, Flur 2, Flurstücke 62, 64 und 65**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal lehnt die Veräußerung der Flurstücke 62, 64 und 65 der Flur 2 in der Gemarkung Vichel ab.

**Beschluss 27/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 5, Flurstück 579**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt der Aufstellung eines Hinweisschildes für das Wohngebiet „Am Werderberg“ auf dem gemeindeeigenen Flurstück 579 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg zu.

**Information und Beschluss 28/2020 – Pachtverträge in der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal nimmt die Information zur Kenntnis und beauftragt die Amtsverwaltung zur Wiedervorlage im Jahr 2021 zur möglichen Anpassung des Pachtzinses.

**3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 2. September 2020****- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 49/2020 - Entwurf einer Zweitwohnungssteuersatzung für die Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung Walsleben beauftragt das Amt Temnitz, den Entwurf der Satzung anzupassen und dann zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Information 50/2020 - Unterjähriger Bericht gemäß § 29 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Brandenburg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Beschluss 52/2020 - Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“**

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt die Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ rückwirkend zum 01. Januar 2017.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 53/2020 - Grundstücksangelegenheit in Walsleben „An den Temnitzwiesen“ 11. Kaufinteressent**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt das Flurstück 732 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben mit einer Größe von 938 m<sup>2</sup> zu veräußern. Den Erwerbem wird gestattet, das Grundbuchblatt 1083 von Walsleben mit einer Grundschuld zu belasten. Die festgelegten Vertragsinhalte aus dem Beschluss: 44/2019 vom 07.10.2019 sind Bestandteil des Kaufvertrages.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben befürwortet grundsätzlich die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen im Maulbeerweg in Walsleben durch den Vorhabenträger. Die Amtsverwaltung wird beauftragt mit dem Vorhabenträger in Verhandlung zu treten und den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages vorzubereiten.

**Beschluss 54/2020 - Grundsatzbeschluss für neue Wohnbauflächen in Walsleben, Maulbeerweg****Beschluss 55/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben, Flur 7, Flurstück 542**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, eine Teilfläche von ca. 150 m<sup>2</sup> des Flurstückes 542 der Flur 7 in der Gemarkung Walsleben zu erwerben.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden,  
Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben  
Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren. Es wird kostenfrei an alle Haushalte im  
Amt Temnitz verteilt.

